



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12

Az:121 – 0500.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

- Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Miltenberg und dem Markt Bürgstadt vom 12.03.2014/31.03.2014 über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung sowie der Befugnisübertragung vom Markt Bürgstadt auf die Stadt Miltenberg zur satzungsrechtlichen Regelung der Mitbenutzung der Abwasserentsorgungsanlagen und der Wasserversorgungsanlagen für bestimmte Grundstücke

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird die, in den Sitzungen des Stadtrats Miltenberg vom 26.03.2014 und des Marktgemeinderats Bürgstadt vom 25.02.2014 beschlossene und gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

I. Beschlossene Zweckvereinbarung / Beschlusstext:

Gemäß Art. 7 – 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) schließen

die Stadt Miltenberg,
-vertreten durch 1. Bürgermeister Joachim Bieber-

und

die Marktgemeinde Bürgstadt
-vertreten durch 1. Bürgermeister Bernhard Stolz-

folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) ¹ Die Stadt Miltenberg und der Markt Bürgstadt betreiben und unterhalten öffentliche Entwässerungseinrichtungen zu dem Zweck, das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser nach Maßgabe ihrer Satzungen zu entsorgen. ² Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.
- (2) ¹ An die Einrichtung der Stadt Miltenberg sind nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Bürgstadt angeschlossen bzw. können angeschlossen werden:
 - Grundstück Fl. Nr. 5659, Jahnstraße 15

| | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg | Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270 | E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de | Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr | Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr |
| Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg | Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006 | (BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48) | IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06 | SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042 |

-
- Grundstück Fl.Nr. 5660/3, Gartenstraße 21
 - Grundstück Fl. Nr. 5663/2, Gartenstraße 21
 - Grundstück Fl. Nr. 5730/48 Frühlingstr. 1
 - Grundstück Fl. Nr. 5730/47 Frühlingstr. 3
 - Grundstück Fl. Nr. 5730/46 Frühlingstr. 5
 - unbebautes Grundstück Fl. Nr. 5730/45, Frühlingstr. 7
 - Grundstück Fl. Nr. 5762/1 Frühlingstr. 9
 - Grundstück Fl. Nr. 5762 Frühlingstr. 11
 - Grundstück Fl. Nr. 5750 Frühlingstr. 15
 - Grundstück Fl. Nrn. 5751 und 5751/1 Frühlingstr. 17 b
 - Grundstück Fl. Nr. 5661/3 Am Stadtweg 15
 - Grundstück Fl. Nr. 5661 Am Stadtweg 17

- (3) ¹ Die betroffenen Grundstücke sind in den der Zweckvereinbarung beigelegten Lageplänen Nr. 1 und 2 dargestellt.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) ¹ Nachdem der Markt Bürgstadt aufgrund der gewachsenen bzw. vorhandenen Infrastruktur der Stadt Miltenberg nicht die Entsorgungsaufgabe für die in § 1 Abs. 2 genannten Grundstücke sicherstellen kann, überträgt er die Aufgabe der Abwasserentsorgung dieser Grundstücke der Stadt Miltenberg.
- (2) ¹ Die Hausanschlüsse im öffentlichen Grund gehören in ihrer Gesamtheit in den Verantwortungsbereich der Kommune, bei der tatsächlich angeschlossen ist (siehe § 1 Abs. 2).

§ 3

Befugnisübertragung

- (1) ¹ Für diese Aufgabenerfüllung überträgt der Markt Bürgstadt der Stadt Miltenberg die Befugnis, die Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung für die erwähnten Anwesen durch die im Bereich der Stadt Miltenberg geltenden Satzungen zu regeln, alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen und hierfür nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzung Abgaben zu erheben. ² Insbesondere ist die Stadt Miltenberg berechtigt, Gebühren und im Falle der Vergrößerung der Geschossfläche und/oder Grundstücksfläche oder bei Eintritt eines sonstigen Tatbestandes Beiträge zu erheben. ³ Hierzu erhält die Stadt Miltenberg vom Markt Bürgstadt sämtliche beitragsrelevanten baulichen Veränderungen.
- (2) ¹ Die bisherigen beitragsrechtlichen Erhebungen und Tatbestände bleiben unberührt.

§ 4

¹ Diese Regelung gilt auch für die öffentliche Wasserversorgung, diese ist derzeit jedoch privatisiert. ² Sobald jedoch die öffentliche Wasserversorgung wieder auf die Stadt Miltenberg bzw. den Markt Bürgstadt übergeht, gilt diese Vereinbarung entsprechend.

§ 5

¹ Für Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

- (1) ¹ Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur im beiderseitigen Benehmen unter Abwägung der jeweiligen Interessen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. ² Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

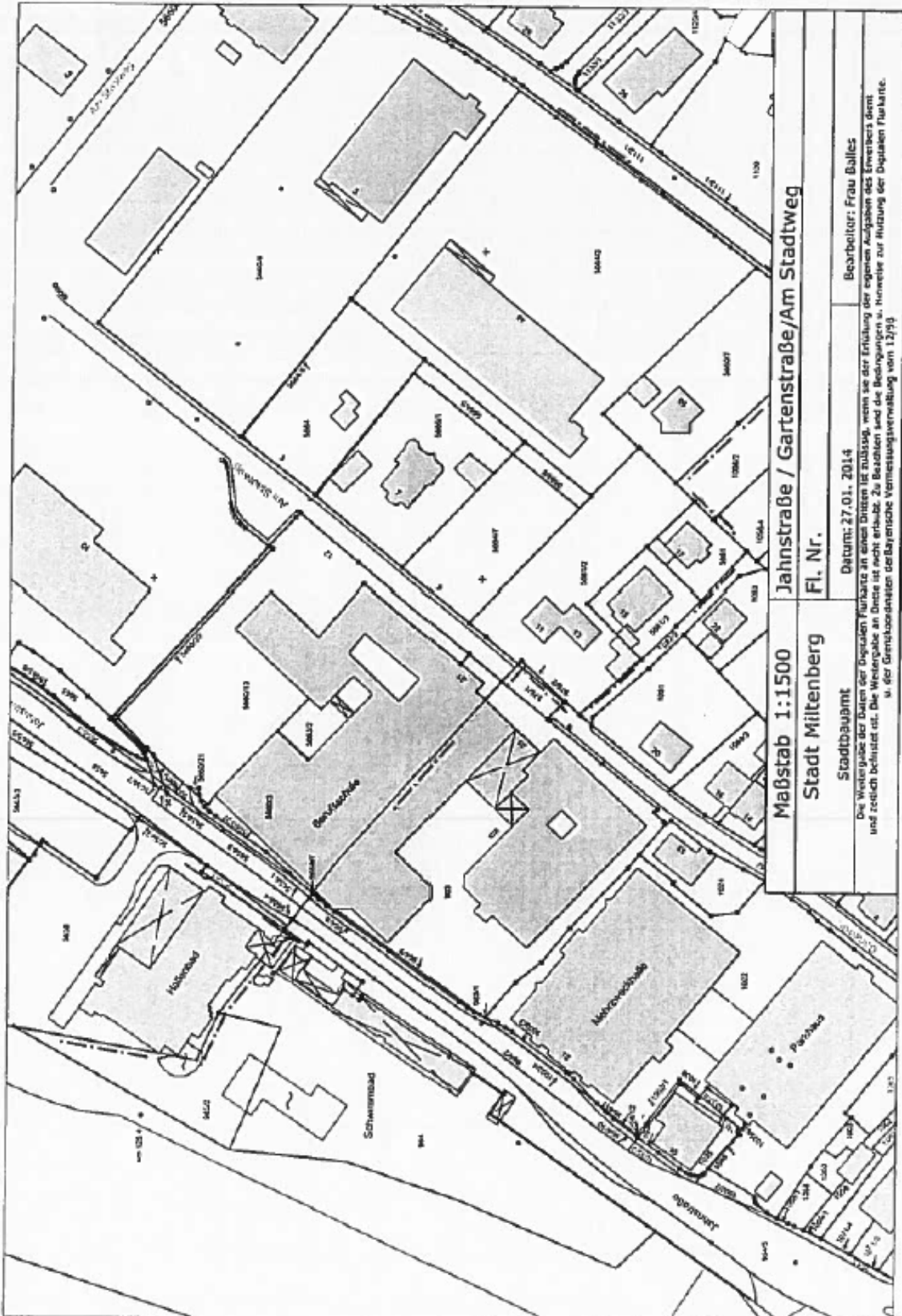
§ 8

- (1) ¹ Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates Miltenberg und des Marktgemeinderates Bürgstadt.
- (2) ¹ Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (3) ¹ Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Miltenberg, den 31.03.2014
gez.
Joachim Bieber
1. Bürgermeister
der Stadt Miltenberg

Bürgstadt, den 12.03.2014
gez.
Bernhard Stolz
1. Bürgermeister
der Marktgemeinde Bürgstadt

- 1 -



Maßstab 1:1500
Stadt Miltenberg
Jahnstraße / Gartenstraße/Am Stadtweg
Fl. Nr.

Stadtbauamt
Datum: 27.01.2014
Bearbeiter: Frau Balles
Die Wertangaben der Daten der Digitalen Flurkarte sind ein Hinweis auf die Genauigkeit der eigenen Angaben des Erwerbers dient und zeitlich befristet ist. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zu Bedingungen und für Bedingungen s. Hinweise zur Nutzung der Digitalen Flurkarte.
u. der Geoinformationsverordnung vom 12.05.2003



Maßstab 1:1.500

Stadt Miltenberg

Stadtbaumeister

Frühlingsstraße

Fl. Nr.

Datum: 27.01.2014

Bearbeiter: Frau Bailes

Die Voreingabe der Daten des Digitalen Flurkatasters ist ohne Prüfung zu übernehmen, wenn sie der Erfüllung der eigenen Aufgaben des Erwerbers dient und zueinander passt. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zu beachten sind die Bedingungen u. Hinweise zur Nutzung der Digitalen Flurkataster u. der Geokoordinaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung vom 13.7.98

II. Genehmigung

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.09.2015, Az.:121 – 0500.1 die vorstehende Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Miltenberg, 23.09.2015
Landratsamt Miltenberg
gez.
Scherf
Landrat